



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Altmann-Huemer, BA
Tel: (+43 7612) 792-63519
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

**Ruttnigg GmbH, Gemeinde Roitham am Traunfall;
Fortbetrieb und Erweiterung der Kalkschottergrube „Ruttnigg“;**

- I. Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz:
 - a) Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes
 - b) Bewilligung von Bergbauanlagen
- II. Verfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001:
 - a) naturschutzrechtliche Bewilligung
 - b) naturschutzrechtliche Feststellung
- III. Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959:
Schottergewinnung im Regionalprogramm
„Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässer“;
wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- I. Die Ruttnigg GmbH, 4661 Roitham am Traunfall, Schloß Au-Straße 20, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen
 - a) Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für den Fortbetrieb der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in der Kalkschottergrube „Ruttnigg“ auf einer Fläche von 14.060 m² und für die Erweiterung der Abbaustätte um eine Fläche von 34.941 m² auf den Gst. Nr. 53/1, 54/3 und 55, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, angesucht.
 - b) Bewilligung für folgende obertägigen Bergbauanlagen angesucht:
 - Kiesaufbereitungsanlage (Waschanlage) auf dem Gst. Nr. 54/3, KG Roitham;
 - Schlammteich (Absetzbecken) auf dem Gst. Nr. 54/3, KG Roitham;

- Nutzwasserbrunnen auf dem Gst. Nr. 54/3, KG Roitham;
- Brückenwaage und Waaghaus auf den Gst. Nr. 53/1 und 54/3, KG Roitham;
- Aufenthalts- und Sanitärgebäude auf dem Gst. Nr. 53/1, KG Roitham;
- Betriebstankstelle auf dem Gst. Nr. 53/1, KG Roitham;
- Betriebszufahrt auf dem Gst. Nr. 53/1, KG Roitham;
- Neubau Lager auf dem Gst. Nr. 53/1, KG Roitham;
- Herstellung (Errichtung) einer Werkstatt und Waschbox samt Vorplatz auf einer Fläche von 3.100 m² außerhalb der Abbaustätte auf dem Gst. Nr. 53/1, KG Roitham, wobei die Fläche auf ein Niveau von 389,30 m ü.A. abgesenkt werden soll.

II. Die Ruttnigg GmbH, 4661 Roitham am Traunfall, Schloß Au-Straße 20, hat unter Vorlage von Projektunterlagen

- a) um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Fortbetrieb der Kalkschottergrube „Ruttnigg“ auf einer Fläche von 53.585 m² und die Erweiterung der Abbaustätte um eine Fläche von 34.941 m² auf den Gst. Nr. 53/1, 54/3 und 55, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, angesucht.
- b) die naturschutzrechtliche Anzeige für den Neubau einer Werkstatt und Waschbox samt Vorplatz sowie eines Lagers im Grünland auf dem Gst. Nr. 53/1, KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, eingebracht.

III. Die Ruttnigg GmbH, 4661 Roitham am Traunfall, Schloß Au-Straße 20, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Gewinnung von Schotter und Kies (Lockergestein) in der Kalkschottergrube „Ruttnigg“ auf einer Fläche von 49.001 m² auf den Gst. Nr. 53/1, 54/3 und 55, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, im wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt
(Es handelt sich dabei um die Fortsetzung der Verhandlung vom 21.11.2024):

Ort: Gemeindeamt Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall, Sitzungssaal 1. Stock	
Datum: Montag, 16. März 2026	Zeit: 9:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Gemeindeamt Roitham am Traunfall oder bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Roitham am Traunfall
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)
- durch Verlautbarung in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung (Bezirksrundschau Salzkammergut)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an die in den §§ 81, 116 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 sowie 119 Abs. 6 Z 1, 2 und 4 MinroG, § 39 Oö. NSchG 2001, und § 102 Abs. 1 WRG 1959 angeführten Parteien. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde sowie die Verlautbarungen der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF

- I. §§ 80 bis 83, 113, 116, 118, 119 und 171 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 idgF;
- II. § 5 Z 11, § 6 Abs. 1 Z 1, §§ 14, 39 und 48 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idgF;
- III. §§ 31c, 50, 55g, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF iVm der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung erlassen wurde (Regionalprogramm Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern), LGBl. Nr. 130/2021 idgF;

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Elisabeth Altmann-Huemer, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.